

## SATZUNG

des Vereins Sport- und Skigymnastik Bad Nauheim e. V.

### § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen:  
**Sport- und Skigymnastik Bad Nauheim e. V.**  
und hat seinen Sitz in 6350 Bad Nauheim.  
Er wurde am 22.8.1985 gegründet und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Gymnastik, Sport und Spiel,
  - b) die sportliche Förderung von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e. V.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - 1) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
  - 2) Kinder und Jugendliche (bis zum 18. Lebensjahr)

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 1.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.

Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter

schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;

- c) durch Ausschluß, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlußbeschuß ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlußbeschuß kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

#### § 5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### § 6 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.



4. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes;
  - b) Entlastung des Vorstandes;
  - c) Neuwahl des Vorstandes;
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern;
  - e) Veranstaltungskalender;
  - f) Haushaltsvoranschlag;
  - g) Anträge;
  - h) Verschiedenes.
  
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
  
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
  
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
  
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
  
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder.  
Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 7 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:  
dem 1. Vorsitzenden;  
dem 2. Vorsitzenden;  
dem Kassenwart;  
dem Schriftführer;  
dem Sportwart.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind  
der 1. Vorsitzende,  
der 2. Vorsitzende,  
der Kassenwart.  
Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. **Die Wahl des Vorstandes erfolgt ab 1992 im 2 Jahres-Rhythmus in der ordentlichen Mitgliederversammlung.**
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluß aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 8 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

*Handwritten signatures:*  
Hauptamt  
Hoy  
J. Klemm  
Karl Heiner Verft  
S. Heine  
G. Heine